

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 9

-1. vereinfachte Änderung-

der Gemeinde Alveslohe

Kreis Segeberg,

für das Gebiet:

„östlich der Buschtwiete, nördlich und südlich der Feldstrasse“

Inhaltsübersicht

1. Entwicklung des Planes
2. Lage des Plangebietes
3. Gegenstand der Änderung
4. Kosten

1. Entwicklung des Planes

Die Gemeinde Alveslohe hat am ~~2.9.1997~~ ^{2.9.1997} den Aufstellungsbeschuß für die erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 gefaßt.

Der Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 liegen zugrunde:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1993 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 S. 58).
- Die Landesbauordnung (LBO) vom 11.07.1994 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

2. Lage des Plangebietes der 1. vereinfachten Änderung

Das Gebiet liegt südlich der Feldstrasse, zwischen dem Haus Feldstrasse Nr. 4 und Nr. 8.

Lage und Umfang des Plangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung M. 1 : 1000 und dem Übersichtsplan M. 1 : 25.000.

3. Gegenstand der Änderung.

Im Ursprungsplan wurde für den Änderungsbereich eine zweite Bauzeile festgesetzt. Aufgrund der gegebenen Breite des Grundstückes und der im Vergleich zu den umliegenden Grundstücken geringeren Grundstückstiefe, lässt sowohl aus städtebaulichen als auch aus ökonomischen Gründen eine Querteilung des Grundstückes sinnvoller erscheinen, zumal so auch auf das im Ursprungsplan festgesetzte Geh,- Fahr und Leitungsrecht verzichtet werden kann.

Demzufolge wurde in der vorliegenden vereinfachten Änderung die Baugrenzen insofern geändert, daß unter Verzicht der rückwertigen Bebauungsmöglichkeit und des Geh,-Fahr und Leitungsrechtes die Möglichkeit einer Querteilung zum Zwecke der Bebauung ermöglicht wird.

Die übrigen Festsetzungen des Ursprungsplanes und die Aussagen der Begründung bleiben von der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 unberührt.

4. Kosten

Zusätzliche Erschließungskosten entstehen der Gemeinde durch die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 nicht.

Gemeinde Alveslohe

Kreis Segeberg

Der Bürgermeister

Der Kreisausschuß

Planungsamt




(Bürgermeister)

(Stadtplaner)